

[...]

## Kapitel VI Geschäfte an der Irish Stock Exchange

[...]

### Abschnitt 2 Abwicklung von an der ISE abgeschlossenen Geschäften

#### 2.1 Teilabschnitt Abwicklung von ISE-Geschäften

[...]

##### 2.1.5 Verzug

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der Übertragung der geschuldeten Wertpapiere oder eines Teils in Verzug, ~~und liefert es die aus einem ISE-Geschäft gemäß Kapitel VI Ziffer 4 geschuldeten Wertpapiere nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen: hat die Eurex Clearing AG die Rechte nach den Absätzen 1 bis 7.~~
- a) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, sich auf Kosten des Clearing-Mitglieds am 15., 18., 20. und 38. Geschäftstag nach Eintritt des Verzuges sowie im weiteren, zeitlichen Abstand von jeweils zehn Geschäftstagen mit Wertpapieren gleicher Gattung einzudecken. ~~Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied aus einem ISE-Geschäft zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 15. Geschäftstag nach dem Liefertag auf das von der Eurex Clearing AG bei der Crest geführte Wertpapierdepot geliefert (das „nichterfüllte ISE-Geschäft“), wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere eindecken.~~
- b) ~~Die Eindeckung wird mittels einer Auktion gemäß lit. c vorgenommen, deren Ort und Durchführung die Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung der Interessen des Clearing-Mitglieds zu bestimmen berechtigt ist. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, erhält das säumige Clearing-Mitglied weitere 3 Geschäftstage Zeit zur Belieferung. Werden die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 18. Geschäftstag nach dem Liefertag an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion gemäß lit. c einzudecken. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, erhält das säumige Clearing-Mitglied weitere 2 Geschäftstage Zeit zur Belieferung. Werden die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 20. Geschäftstag nach dem Liefertag an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion gemäß lit. c einzudecken.~~
- e) ~~Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:~~

Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %.

An den Auktionen kann jedes Unternehmen ("Verkäufer") teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

- ~~db) Sollten die erforderlichen Wertpapiere in der Auktion gemäß lit. b Satz 6 nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, so wird die Eurex Clearing AG am 21. Geschäftstag nach dem Liefertag bezüglich der aus dem nichterfüllten ISE-Geschäft geschuldeten Wertpapiere einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten ISE-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung mit Wirkung zum 21. Geschäftstag nach dem Liefertag erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.~~

~~Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied oder einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapiere der gleichen Gattung in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus dem nichterfüllten ISE-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht. In diesem Fall sind sowohl das säumige Clearing-Mitglied als auch das oder die in Satz 3 genannten Clearing-Mitglieder zudem dazu verpflichtet, die den jeweiligen Liefer- und Bezugsverpflichtungen zugrundeliegenden Instruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen. Kapitel VI Ziffer 2.1.5 Absatz 8 findet keine Anwendung.~~

~~Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen ISE-Geschäfte ermittelt. Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der geschuldeten Wertpapiere multipliziert, aus dem nichterfüllten ISE-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen ISE-Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag. Die Bestimmung eines Barausgleichs erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Clearing-Mitglied.~~

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche ISE-Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

- ~~ec) Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleiches gemäß lit. d ist, dass zuvor drei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß lit. c in der betreffenden Wertpapiergattung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen worden sind.~~

~~Führt die Auktion nicht zu einer Eindeckung der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, zwischen dem 30. und 37., dem 40. und 47. und dem 50. und 57. Geschäftstag nach Eintritt des Verzuges sowie in weiteren entsprechenden Zeitabständen zu bestimmen, dass die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 durch eine Verpflichtung zur Zahlung eines Ersatzanspruches an die Eurex Clearing AG schuldumschaffend ersetzt wird (Barausgleich). Lit. b) Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Eurex Clearing AG auf eine Eindeckung aus wichtigem Grund,~~

insbesondere bei Bestehen eines Anspruches des Clearing-Mitglieds auf Übertragung von Wertpapieren der gleichen Gattung, verzichtet.

- d) Sämtliche von einem Barausgleich betroffene Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die den jeweiligen Übertragungs- und Annahmeverpflichtungen entsprechenden Instruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen. Kapitel VI Ziffer 2.1.5 Absatz 8 findet keine Anwendung.
- ef) Die Eurex Clearing AG ist jederzeit berechtigt, eine Auktion um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben, insbesondere bei Vorliegen einer die geschuldeten Wertpapiere betreffenden Kapitalmaßnahme, behält sich das Recht vor, im Falle einer Kapitalmaßnahme des Emittenten den Zeitpunkt eines Eindeckungsversuches in einer Wertpapiergattung um einen Geschäftstag vorzuziehen.

(2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die aus einem ISE-Geschäft gemäß Kapitel VI Ziffer 1 geschuldeten Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Bezugsrechte) nicht fristgerecht (das „nichterfüllte ISE-Geschäft“) am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, wird die Eurex Clearing AG die folgenden Maßnahmen am letzten Tag der Bezugsfrist des betreffenden Rechts im System der CREST durchführen:

a) Festlegung eines Barausgleiches (Cash Settlement)

bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte mit der Rechtsfolge, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten ISE-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleiches an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied oder einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Rechte in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes an die Eurex Clearing AG aus dem nichterfüllten ISE-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Rechte entspricht. In diesem Fall sind sowohl das säumige Clearing-Mitglied als auch das oder die in Satz 3 genannten Clearing-Mitglieder zudem dazu verpflichtet, die den jeweiligen Liefer- und Bezugsverpflichtungen zugrundeliegenden Instruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen. Kapitel VI Ziffer 2.1.5 Absatz 8 findet keine Anwendung.

b) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem rechnerischen Wert des zu liefernden Rechtes zum Zeitpunkt des Barausgleichs zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen ISE-Geschäften bzw. Lieferungen ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Rechte multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird den Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche ISE-Geschäfte gemäß lit. a Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

- (3) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung für die nicht gelieferten Wertpapiere nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz 1 sowie für die nicht fristgerecht gelieferten Rechte nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz 2 vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Eindeckung mit den nicht gelieferten Wertpapieren bzw. mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden nicht gelieferten Rechten für erforderlich hält.
- (4) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1, 2 und 3 gegen sich gelten lassen.
- Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 oder Absatz 3 eine Eindeckung der geschuldeten Wertpapiere mittels einer Auktion eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen somit die aus dem ursprünglichen ISE-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung. In diesem Fall ist das säumige Clearing-Mitglied zudem verpflichtet, die dem ursprünglichen ISE-Geschäft zugrundeliegende Lieferinstruktion im elektronischen System der CREST zu löschen.
- Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 einen Barausgleich (Cash Settlement) bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Rechte an dem Tag, an dem der Barausgleich eingeleitet wurde, an die Eurex Clearing AG zu liefern. In diesem Fall ist das säumige Clearing-Mitglied zudem verpflichtet, die dem nichterfüllten ISE-Geschäft zugrundeliegenden Lieferinstruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen.
- (5) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz 1 und 2 genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz 1 oder 2 durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten zur Eindeckung der jeweiligen Wertpapiere oder Rechte führen würden oder sonstige aus den Wertpapieren oder Rechten resultierenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.
- (6) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion in einer Wertpapiergattung ein Entgelt in Höhe von EUR 250,00.
- (7) Im Übrigen gilt für Verzug bzw. technischen Verzug Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.

#### 2.1.6 Kapitalmaßnahmen

[.....]

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

### PRÄAMBEL

Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von an den Märkten Eurex Deutschland, Eurex Zürich, Eurex Bonds, Eurex Repo, Frankfurter Wertpapierbörse, Irish Stock Exchange und European Energy Exchange (nachfolgend zusammen die „Märkte“ oder die „Handelsplattformen“ genannt) abgeschlossenen Geschäften in Wertpapieren, Rechten und Derivaten sowie Geschäften mit Bezug auf Emissions~~rechte~~berechtigungen.

Die Eurex Clearing AG erbringt für Clearing-Mitglieder bezüglich der an einzelnen Märkten abgeschlossenen Geschäfte Clearing-Dienstleistungen im Zusammenwirken mit einem anderen Clearing-Haus (Link-Clearing-Haus) auf der Basis einer gesonderten Vereinbarung (die „Clearing-Link-Vereinbarung“).

Die Erfüllung und Besicherung der Geschäfte (Clearing) erfolgt gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Clearing-Bedingungen). Die Clearing-Bedingungen sind für den Fall, dass gegen ein Clearing-Mitglied Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren beantragt worden ist, ein Rahmenvertrag im Sinne von § 104 Absatz 2 Satz 3 Insolvenzordnung. Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und der Beantragung eines Insolvenzverfahrens stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitgliedes gleich.

## Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

### Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

#### 1.1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Die sich aus dem Clearing von Geschäften in Wertpapieren, Rechten und Derivaten sowie von Geschäften mit Bezug auf Emissionsrechteberechtigungen durch die Eurex Clearing AG ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht nachfolgend etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.
- (2) Die Clearing-Bedingungen sind für alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG in der jeweils aktuellen deutschen Fassung verbindlich. Für Link-Clearinghäuser gehen die Regelungen der mit der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarungen diesen ergänzend geltenden Clearing-Bestimmungen vor.
- (3) Zur Teilnahme am Clearing von Geschäften in Wertpapieren, Rechten und Derivaten sowie von Geschäften mit Bezug auf Emissionsrechteberechtigungen durch die Eurex Clearing AG ist jeweils eine Clearing-Lizenz für den betreffenden Markt erforderlich. Diese kann erteilt werden, wenn die diesbezüglichen in Kapitel I sowie die in den auf den jeweiligen Markt in den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Die Berechtigung eines Link-Clearing-Hauses zur Teilnahme am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG wird in der Clearing-Link-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG geregelt.
- (5) Die Begriffe „Clearing-Mitglied“, „General-Clearing Mitglied“ oder „Direkt-Clearing Mitglied“ beziehen sich auf Institute, die aufgrund einer entsprechenden Clearing-Lizenz am Clearing-Prozess der Eurex Clearing AG für die an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossenen Wertpapier-, Rechte- und Derivatgeschäfte oder für Geschäfte mit Bezug auf Emissionsrechteberechtigungen teilnehmen. Der Begriff „Clearing-Mitglied“ umfasst General- und Direkt-Clearing-Mitglieder.
- (6) An der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich (die „Eurex-Börsen“) abgeschlossene Geschäfte in Future-Kontrakten und Optionskontrakten gemäß Kapitel II, einschließlich außerbörslich abgeschlossener Eurex-Kontrakte und außerbörslich abgeschlossene Eurex-Kontrakte, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von den Kontraktspezifikationen von Eurex-Kontrakten abweichen, werden nachfolgend insgesamt als „Eurex-Geschäfte“ bezeichnet.

- (7) An der European Energy Exchange („EEX“) abgeschlossene Geschäfte in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten gemäß Kapitel VII und außerbörslich abgeschlossene EEX-Kontrakte werden nachfolgend insgesamt als „EEX-Geschäfte“ bezeichnet.
- (8) Als Geschäftstage der Eurex Clearing AG gelten
- a) für das Clearing von Derivate-Geschäften gemäß Kapitel II die von den Eurex-Börsen festgelegten Börsentage;
  - b) für das Clearing von Eurex Bonds-Geschäften gemäß Kapitel III die von der Geschäftsführung der Eurex Bonds festgelegten Handelstage;
  - c) für das Clearing von Eurex Repo-Geschäften gemäß Kapitel IV die von der Geschäftsführung der Eurex Repo festgelegten Handelstage;
  - d) für das Clearing von FWB-Geschäften gemäß Kapitel V die von der Geschäftsführung der FWB festgelegten Börsentage;
  - e) für das Clearing von ISE-Geschäften gemäß Kapitel VI die von der Eurex Clearing AG festgelegten Tage an welchen ein Clearing der ISE-Geschäfte erfolgt;
  - f) für das Clearing von EEX-Geschäften gemäß Kapitel VII die von der Geschäftsführung der EEX festgelegten Börsentage.

## 1.2 Geschäftsabschlüsse, Übertragung von Wertpapieren, Rechten und Emissions~~rechten~~berechtigungen

[...]

### 1.2.2 Übertragung von Wertpapieren, Rechten und Emissions~~rechten~~berechtigungen

- (1) Wertpapiere, welche gemäß § 5 Depotgesetz in Girosammelverwahrung („GS-Verwahrung“) verwahrt werden, werden nach den sachrechtlichen Grundsätzen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches durch Einigung und Übergabe übertragen.
- (2) Wertpapiere und Rechte, welche in Gutschrift in Wertpapierrechnung („Treuhandgiroverkehr“) verwahrt werden, werden nach schuldrechtlichen Grundsätzen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches durch Abtretung der jeweiligen Rechtsposition an diesen Wertpapieren oder Rechten übertragen. Hierbei erfolgt eine Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabeanspruchs (sogenannter Lieferungsanspruch), den das Clearing-Mitglied gegenüber der von Eurex Clearing AG

anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. Custodian oder Central Securities Depository hinsichtlich der zugunsten dieses Clearing-Mitgliedes treuhänderisch gehaltenen Rechtsstellungen an diesen Wertpapieren oder Rechten hält, an die Eurex Clearing AG. Entsprechendes gilt für die Übertragung von Wertpapieren und Rechten, welche in Wertpapierrechnung verwahrt werden, zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied.

- (3) Soweit es um die Übertragung von Wertpapieren oder Rechten auf im Ausland geführte Konten geht, so erfolgt die Übertragung nach den dort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen). Die nachfolgenden Kapitel können insoweit gesonderte Regelungen zu den betreffenden Märkten treffen.
- (4) Die Übertragung von Emissions~~rechten~~berechtigungen erfolgt gemäß den Regelungen in Kapitel VII.

[...]

#### 1.4 Aufrechnungsverfahren

- (1) Soweit in den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, rechnet die Eurex Clearing AG am Ende jedes Geschäftstages gegenüber jedem Clearing-Mitglied Forderungen und Verbindlichkeiten bezüglich Geldzahlungen, Wertpapierübertragungen oder Übertragungen von Emissions~~rechten~~berechtigungen aufgrund von an den Märkten zustande gekommenen Geschäften, deren Clearing von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit je Wertpapiergattung oder je Emissions~~recht~~berechtigung mit der Folge auf, dass im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied nur diese Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit bezüglich einer Geldzahlung, Wertpapierübertragung oder Übertragungen von Emissions~~rechten~~berechtigungen besteht. Darüber hinaus rechnet die Eurex Clearing AG entsprechend Satz 1 alle aufrechenbaren Geschäfte über Future-Kontrakte und Optionskontrakte und sonstige nach diesen Clearing-Bedingungen zu clearenden Geschäfte am Ende jedes Geschäftstages auf.
- (2) Aufrechnungen von Geldzahlungen und Wertpapierübertragungen bzw. von Geschäften gemäß Absatz 1 erfolgt bezüglich der in den einzelnen Kapiteln dieser Clearing-Bedingungen geregelten Märkte und der an diesen Märkten abgeschlossenen Geschäfte, deren Clearing die Eurex Clearing AG durchführt, getrennt. Die aufgrund dieser Aufrechnungen entstehenden Ansprüche bzw. Verpflichtungen bezüglich Geldzahlungen, Wertpapierübertragungen sowie Übertragungen von Emissions~~rechten~~berechtigungen oder die nach erfolgter Aufrechnung verbleibenden Geschäfte werden nicht miteinander aufgerechnet.

- (3) Aufrechnungen gemäß der Absätze 1 und 2 werden zudem bezüglich der Geschäfte auf Eigen- und Kundenkonten gemäß Ziffer 4.1 des jeweiligen Clearing-Mitgliedes getrennt durchgeführt.
- (4) Für jedes Link-Clearing-Haus erfolgt eine Aufrechnung der an den jeweiligen Märkten abgeschlossenen Geschäfte, deren Clearing von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, entsprechend den Regelungen in der jeweils mit der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

[...]

## Abschnitt 3 Sicherheitsleistung und Sicherungsrechte

### 3.1 Verpflichtung zur Sicherheitsleistung

- (1) Jedes Clearing-Mitglied hat an jedem Geschäftstag (Ziffer 1.1 Absatz 6) zur Besicherung seiner aus den an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossenen Geschäften resultierenden Verpflichtungen in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe Sicherheit in Geld oder in von der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren oder Wertrechten zu leisten. Die Eurex Clearing AG berechnet die Sicherheitsleistung aus der Gesamtsumme der Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds. Die Gesamtsumme der Verpflichtungen ergibt sich aus der Summe der im Eigen- und Kundenkonto für CM-Geschäfte sowie der im Eigen- und Kundenkonto für NCM-Geschäfte verbuchten Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds.
- (2) Die jedem Geschäft zugrunde liegenden Geld- und Wertpapierpositionen werden separat behandelt. Jede Geldposition wird dadurch ermittelt, dass diese mit dem aktuellen Marktzinssatz abdiskontiert wird (Berechnung des Barwertes am Bewertungstag). Jede Wertpapierposition wird nach Handelsschluss des betreffenden Marktes aufgrund des marktüblichen Preises (soweit einschlägig unter Berücksichtigung von Stückzinsen) bewertet.
- (3) Neben der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) durch die Eurex Clearing AG ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten von Lieferverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Wertpapieren, Rechten oder Emissionsrechten berücksichtigt, die nicht nach Absatz 2 kompensierbar sind. Die Additional Margin deckt die Änderung der Glattstellungskosten bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung in den dem betreffenden Geschäft zugrundeliegenden Wertpapieren, Rechten oder Emissionsrechten für den Zeitraum zwischen der aus dem Geschäft resultierenden offenen Lieferverpflichtung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung ab.

- (4) Decken die bereits bestehenden Sicherheiten nicht den Betrag der für den folgenden Geschäftstag anzufordernden Sicherheitsleistung, so muss der Fehlbetrag bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an diesem Geschäftstag auf das Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder auf das Konto bei der Schweizer Nationalbank (SNB) der Eurex Clearing AG übertragen worden sein. Sicherheiten sind jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten zu leisten.
- (5) Die Summe aller nach den Absätzen 2 bis 4 berechneten Sicherheitsleistungen ergibt die Gesamtsicherheitsleistung für ein Konto. Die für das Eigen- und Kundenkonto für CM-Geschäfte ermittelten Sicherheitsleistungen werden addiert. Dies gilt entsprechend für das Eigen- und Kundenkonto für NCM-Geschäfte. Guthaben werden jeweils nicht angerechnet. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes werden die für CM-Geschäfte gemäß Satz 2 sowie die für NCM-Geschäfte gemäß Satz 3 ermittelten Sicherheitsleistungen addiert. Guthaben werden nicht angerechnet.
- (6) Die Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird von der Eurex Clearing AG festgesetzt und den Clearing-Mitgliedern bekannt gegeben.
- (7) Clearing-Mitglieder müssen von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern Sicherheiten mindestens in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG ergebenden Höhe verlangen. Sie müssen ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern auf Verlangen die Berechnungsmethode offenlegen.
- (8) Die weiteren Grundlagen der Sicherheitenermittlung für die an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossenen Geschäfte, deren Clearing durch die Eurex Clearing AG durchgeführt wird, bestimmen sich nach den für den betreffenden Markt geltenden besonderen Vorschriften in den nachfolgenden Kapiteln.
- (9) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 8 finden für Link-Clearing-Häuser keine Anwendung. Die Sicherheitenermittlung zwischen der Eurex Clearing AG und Link-Clearing-Häusern richtet sich nach der jeweils gesondert abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

[...]

## Kapitel VII Geschäfte an der European Energy Exchange (EEX)

### Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung und das Clearing von an der EEX abgeschlossenen Geschäften sowie von in das System der EEX eingegebenen OTC-

Geschäften (insgesamt „EEX-Geschäfte“ genannt) durch. Die Durchführung der Clearing-Dienstleistungen für die an der EEX abgeschlossenen Geschäfte erfolgt im Zusammenwirken mit der European Commodity Clearing AG („ECC“) als Link-Clearing-Haus und auf Basis einer gesonderten Clearing-Link-Vereinbarung.

Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der EEX und der ECC fest, welche EEX-Geschäfte in das Clearing einbezogen werden und gibt diese auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG ([www.eurexchange.com](http://www.eurexchange.com)) bekannt.

- (2) Sofern an der EEX abgeschlossene Geschäfte von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing von EEX-Geschäften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

## 1.1 Clearing-Lizenz

### 1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

- (1) Zur Teilnahme am Clearing von EEX-Geschäften ist eine Clearing-Lizenz erforderlich („EEX Clearing-Lizenz“), die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird.
- (2) Von der Eurex Clearing AG benannte Zentralbanken oder Förderbanken des Bundes, die der Aufsicht durch ein Bundesministerium unterstehen, können auf Antrag von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und Ziffer 1.1.2 ganz oder teilweise befreit werden.

### 1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Die für die Erteilung einer EEX Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen, sind in Kapitel I Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 geregelt. Ausgenommen sind die Voraussetzungen gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Abs. 4 lit. b, lit. f, lit. h und lit. i, deren Erfüllung nicht nachzuweisen ist.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
  - a) Nachweis eines Kontos bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung des Geldverrechnungsverkehrs.
  - b) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice. Mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter hat jederzeit während des Geschäftstages anwesend und telefonisch, per E-Mail und mittels Telefax erreichbar zu sein.
- (3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller oder einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 2 durch ein oder

insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller oder das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

## 1.2 Grundlagen der Sicherheitenermittlung

- (1) Bezüglich der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gelten abweichend zu den Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 3 die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Basis für die Ermittlung der Sicherheitsleistungen sind die Netto-Positionen je Konto in allen Options- und Future-Kontrakten oder aus Options- und Future-Kontrakten resultierenden Übertragungsverpflichtungen. In jedem Options- und Future-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Geschäfte) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Geschäfte) ermittelt. Abweichend von Satz 1 wird für die Eigen- und Market-Maker-Konten eine Nettoposition gemäß Satz 2 ermittelt. Options- und Future-Kontrakte können - etwa bei demselben Basiswert - eine Margin-Klasse bilden. Die Eurex Clearing AG kann bei positiven gleichgerichteten Preisentwicklungen - auch verschiedener Basiswerte - Margin-Klassen zu einer Margin-Gruppe zusammenfassen. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in Margin-Klassen oder Margin-Gruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Sicherheitsleistung für die Margin-Klasse oder Margin-Gruppe - gegebenenfalls im Wege der Verrechnung - ermittelt wird.
- (3) Bei Optionsgeschäften mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin).
- (4) Bei Optionsgeschäften ohne sofortige Prämienzahlungsverpflichtung fällt eine Premium Margin gemäß Absatz 3 nicht an; vielmehr erfolgt ein täglicher Gewinn- und Verlustausgleich.
- (5) Bei Future-Kontrakten sind für kompensierbare Positionen Sicherheiten für das Risiko nicht vollständig gleichgerichteter Preisentwicklungen verschiedener Liefermonate zu leisten (Spread Margin). Bei einer Kompensation wird eine Netto-Long-Position in einem Kontrakt eines Liefermonats so weit wie möglich gegen eine Netto-Short-Position in einem Kontrakt eines anderen Liefermonats verrechnet.
- (6) Neben der Sicherheitsleistung nach den Absätzen 2 bis 5 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten von allen Optionspositionen und den nicht nach Absatz 5 kompensierbaren Future-Positionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.
- (7) Die für die zusammengefassten Eigen-, und Market-Maker-Konten für CM-Geschäfte

ermittelte Sicherheitsleistung wird mit der für das Kundenkonto für CM-Geschäfte ermittelten Sicherheitsleistung addiert, Guthaben werden nicht angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Sicherheitsleistung für die entsprechenden Konten für NCM-Geschäfte. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes werden die gemäß Satz 1 für CM-Geschäfte sowie die gemäß Satz 2 für NCM-Geschäfte ermittelte Sicherheitsleistungen addiert. Guthaben werden nicht angerechnet.

(8) Für mögliche Ansprüche der Eurex Clearing AG aufgrund nicht rechtzeitiger Einlieferung von EU-Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen auf das Konto der ECC bei der nationalen Registerstelle, kann die Eurex Clearing AG weitere Sicherheiten erheben (Delivery Margin). Die Höhe dieser Delivery Margin wird rechtzeitig vor einem Fälligkeitstermin berechnet und bekannt gegeben.

[...]

#### 1.4 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen

- (1) Clearing-Mitglieder sind zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen (Matching) an der EEX oder aus außerbörslich abgeschlossenen EEX-Geschäften ergeben, die von ihnen oder von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern in das System der EEX (insgesamt „EEX-Geschäfte“ genannt) eingegeben werden.
- (2) Sofern nach den Handelsbedingungen der EEX die physische Erfüllung eines Futures-Kontraktes geschuldet wird, ist am Liefertag – nach Maßgabe der folgenden Regelungen - nur der EEX-Handelsteilnehmer zur Erfüllung der Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen und der Zahlungsverpflichtungen aus EEX-Geschäften verpflichtet.

Die in Kapitel I Ziffer 1.2.1 beschriebenen Rechtsverhältnisse aus EEX-Geschäften modifizieren sich am Ende des letzten EEX-Handelstages vor dem Liefertag des jeweiligen EEX-Geschäftes bezüglich der diesen EEX-Geschäften zugrunde liegenden Futures-Kontrakten wie folgt:

- (a) Die Eurex Clearing AG tritt die gegenüber der ECC („Link-Clearing-Haus“) bestehenden Lieferansprüche oder Abnahme- und Zahlungsansprüche aus jedem EEX-Geschäft an das jeweilige Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG („CM-ECAG“) ab. Das CM-ECAG übernimmt gleichzeitig die korrespondierenden Lieferverpflichtungen oder die Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG gegenüber der ECC und tritt in diese Verpflichtungen ein. Zeitgleich erlöschen die bis dahin bestehenden korrespondierenden Lieferansprüche oder Abnahme- und Zahlungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem CM-ECAG.

(b) Soweit Nicht-Clearing-Mitglieder solche Futures-Kontrakte mit ihrem CM-ECAG abgeschlossen haben, tritt jedes CM-ECAG - zeitgleich mit den gemäß lit. a modifizierten Rechtsverhältnissen aus EEX-Geschäften - die gegenüber der ECC bestehenden Lieferansprüche oder Abnahme- und Zahlungsansprüche an seine Nicht-Clearing-Mitglieder („NCM-ECAG“) ab. Das jeweilige NCM-ECAG übernimmt wiederum gleichzeitig die korrespondierenden Lieferverpflichtungen oder die Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen seines CM-ECAG gegenüber der ECC und tritt in diese Verpflichtungen ein. Zeitgleich erlöschen die bis dahin bestehenden korrespondierenden Lieferansprüche bzw. Abnahme- und Zahlungsansprüche zwischen CM-ECAG und seinen NCM-ECAG. Dadurch ist das NCM-ECAG unmittelbar gegenüber der ECC verpflichtet, die dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Emissionsrechteberechtigungen zu liefern oder abzunehmen und die entsprechenden Zahlungen zu leisten.

(c) Clearing-Mitglieder (CM-ECAG) haften gegenüber der Eurex Clearing AG, nach erfolgter Übernahme von bestehenden Liefer-, Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen aus EEX-Geschäften durch ihre Nicht-Clearing-Mitglieder (NCM-ECAG) gemäß lit. b als Garant – unbeschadet des ursprünglichen Rechts zur Lieferung oder Abnahme – hinsichtlich dieser Verpflichtungen insofern nur in Geld, als dass die Eurex Clearing AG von Clearing-Mitgliedern anstelle der Lieferung oder Abnahme und Zahlung – insbesondere bei Scheitern der Lieferung – die Zahlung von Geld verlangen kann.

Die Eurex Clearing AG haftet, nach erfolgter Übernahme von bestehenden Liefer-, Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen der Eurex Clearing AG aus EEX-Geschäften durch deren CM-ECAG gemäß lit. a, in entsprechender Anwendung von Satz 1 gegenüber der ECC als Garant hinsichtlich dieser Verpflichtungen nur in Geld.

(d) Die finanzielle Regulierung nach Durchführung der Lieferungen an ECC erfolgt über das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG als Zahlstelle, über das das Nicht-Clearing-Mitglied seine Geschäfte abwickelt.

(3) Ein Clearing-Mitglied ist – ungeachtet der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 – ferner zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Geschäften ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen einer Geschäfts- oder Positionsübertragung von einem anderen EEX-Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in seine Kunden- und Eigenpositionskonten übertragen wurden.

(4) Ausgenommen von den in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen sind Transaktionsentgelte des Nicht-Clearing-Mitglieds.

## Abschnitt 2

### Clearing von ~~EEX-Geschäften mit Bezug auf Emissionsberechtigungen~~ Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von Geschäften in Futures-Kontrakten, die in den Kontraktpezifikationen der European Energy Exchange benannt sind und die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden.

#### 2.1 Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß Kapitel VII Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern für einzelne Futures-Kontrakte nachfolgend in Kapitel VII nicht spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen festgelegt sind.

##### 2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

- (1) An der EEX werden verschiedene Futures-Kontrakte auf ~~EU-~~ Emissions~~rechte~~berechtigungen mit physischer Erfüllung gehandelt, deren Erfüllung, unabhängig von der Kontraktlaufzeit, nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.
- (2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (3) Alle Zahlungen in EUR haben zwischen den Clearing-Mitgliedern und Eurex Clearing AG über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem Geschäftstag zu erfolgen, der auf den jeweiligen Abrechnungstag folgt, sofern die Kontraktpezifikationen der EEX für die jeweiligen EEX-Produkte nichts anders bestimmen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am jeweiligen Geschäftstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank sicherzustellen.

##### 2.1.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für jeden Futures-Kontrakt wird die Wertveränderung der Positionen an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Die Wertveränderung berechnet sich aus der Differenz der täglichen Abrechnungspreise des aktuellen und des vorangegangenen Geschäftstages. Für Positionen, die erst an dem aktuellen Geschäftstag eröffnet oder geschlossen wurden, berechnet sich die Wertveränderung aus der Differenz zwischen dem Preis, zu dem das Geschäft abgeschlossen wurde, und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

- (2) Der tägliche Abrechnungspreis bis einschließlich des letzten Handelstages eines Futures-Kontraktes wird von der EEX entsprechend ihren Handelsbedingungen ermittelt und von der Eurex Clearing AG festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann den täglichen Abrechnungspreis abweichend festlegen. Der tägliche Abrechnungspreis am letzten Handelstag ist zugleich der Schlussabrechnungspreis („Schlussabrechnungspreis“).
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

### 2.1.3 Verzug

(1) Befindet sich der lieferpflichtige EEX-Handelsteilnehmer in Verzug, weil er die zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen oder Zertifizierte Emissionsreduktionen nicht spätestens am Liefertag gemäß den Weisungen der ECC auf das DEHSt-Konto der ECC eingeliefert hat, hat die ECC - in Abweichung der Regelungen in Kapitel I Ziffer 7.1 Absatz 5 - das Recht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

(a) Die ECC kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag für Rechnung des lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmers eine Eindeckung im Börsenhandel oder in anderer geeigneter Weise für die nicht gelieferten EU-Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Ersatzbeschaffung der nicht gelieferten EU-Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen an der EEX oder außerbörslich für erforderlich hält („Eindeckung“).

(b) Werden die von dem lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen nicht spätestens am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag an die ECC geliefert, wird die ECC für Rechnung des lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmers die nicht gelieferten EU-Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen in einem von ihr festgelegten Zeitraum, der in der Regel 5 Geschäftstage beträgt, eindecken. Das Recht des säumigen EEX-Handelsteilnehmers zur Lieferung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen. Die Eindeckung kann im Börsenhandel, mittels einer Auktion gemäß lit. c oder in anderer geeigneter Weise vorgenommen werden.

(c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:

Die ECC oder die von ihr beauftragte EEX wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je EU-Emissionsberechtigung oder Zertifizierter Emissionsreduktion veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der ECC für die entsprechenden EU-Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten

Emissionsreduktionen festgelegten Wert der EU-Emissionsberechtigungen beziehungsweise der Zertifizierten Emissionsreduktionen mit einem Aufschlag von 100 %.

An den Auktionen kann jeder EEX-Handelsteilnehmer in diesem Produkt teilnehmen, der von der ECC oder der EEX hierzu zugelassen wurde.

- (d) Die ECC kann in dem Fall, in dem die in Absatz 1 lit. a und b. vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der gemäß lit. b festgelegten Frist nicht zu einer Eindeckung führen, bezüglich eines nicht erfüllten Geschäfts oder des nicht erfüllten Teils eines Geschäfts einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen EEX-Handelsteilnehmers und der ECC aus diesem Geschäft erlöschen. Stattdessen ist der sich im Verzug befindliche EEX-Handelsteilnehmer zur Zahlung eines Barausgleichs an die ECC verpflichtet. Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der inhaltsgleichen Geschäfte, die zwischen der ECC und einem oder mehreren zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern bestehen. Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleichs ist, dass zuvor zwei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß lit. c durch die ECC oder die von ihr beauftragte EEX vorgenommen worden sind.

Die Höhe des seitens des säumigen EEX-Handelsteilnehmers zu zahlenden Barausgleichs wird aus der Summe der folgenden Positionen berechnet:

§ Die Höhe des zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der ECC für die EU-Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen festgelegten Wertes zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen Geschäfte sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen Geschäfte ermittelt.

§ Der im Rahmen dieses Vergleiches ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der betroffenen Geschäfte multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Geschäfte verrechnet und ergibt den im Zuge des Barausgleichs an die ECC zu leistenden Betrag.

Die ECC wird diesen Betrag nach Erhalt an die zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer auskehren.

- (2) Der nicht fristgerecht belieferte EEX-Handelsteilnehmer muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen. Soweit die ECC gemäß Absatz 1 eine Eindeckung mittels einer Auktion oder durch Maßnahme nach Absatz 1 lit a eingeleitet hat, ist der lieferpflichtige EEX-Handelsteilnehmer nicht berechtigt, die geschuldeten EU-Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen am Tag der jeweiligen Auktion oder der Maßnahme nach Absatz 1 lit a an die ECC zu liefern. Wurde mittels einer Auktion oder in anderer

Weise die Eindeckung der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen erreicht, erlöschen somit die aus dem ursprünglichen Geschäft resultierenden Lieferpflichten.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 entstanden sind, hat der säumige EEX-Handelsteilnehmer zu tragen. Unter anderem erhebt die ECC für jede durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von EUR 250 pro in Verzug befindlicher Lieferung von EU-Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen.

(4) Die ECC kann bei Säumnis eines EEX-Handelsteilnehmers, bei diesem EEX-Handelsteilnehmer oder bei der Eurex Clearing AG, in ihrer Stellung als Garant gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 lit. c, für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern durch einen von diesem EEX-Handelsteilnehmer verursachten Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts kann die ECC von einem säumigen EEX-Handelsteilnehmer oder der Eurex Clearing AG Zinsen und eine Vertragsstrafe fordern. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Die ECC hat bis zur Lieferung der ausstehenden EU-Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen durch den säumigen EEX-Handelsteilnehmer, bis zur Eindeckung oder bis zur Abwicklung der nichtbeliefernden Geschäfte durch Barausgleich einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe und Zinsen nach Maßgabe von Kapitel I, Ziffer 3.9.1 Abs. 3 der Clearing-Bedingungen der ECC. Der für die Berechnung der Vertragsstrafe oder der Zinsen maßgebliche Zeitraum verlängert sich bis einschließlich dem Geschäftstag, an dem die gelieferten oder im Wege der Eindeckung erworbenen EU-Emissionsberechtigungen oder Zertifizierten Emissionsreduktionen durch Gutschrift auf den betreffenden internen Bestandskonten auf die zu beliefernden anderen EEX-Handelsteilnehmer übertragen wurden. Dies gilt entsprechend, soweit der ECC Lieferansprüche oder etwaige Schadensersatzansprüche abgetreten werden oder von ihr ein Barausgleich vorgenommen wird.

Die ECC wird, soweit sie auf die Eurex Clearing AG als Garant gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 lit. c Rückgriff für Schäden nimmt, die ihr durch den Verzug des EEX-EEX-Handelsteilnehmers entstanden sind, ihre Schadensersatzansprüche gegen den säumigen EEX-Handelsteilnehmer an die Eurex Clearing AG abtreten, wenn die Eurex Clearing AG den geltend gemachten Zahlungsanspruch erfüllt hat.

(5) Soweit die ECC die Eurex Clearing AG in ihrer Stellung als Garant gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 lit. c Schadensersatz nach Absatz 4 in Anspruch nimmt, kann die Eurex Clearing AG in Höhe des an die ECC geleisteten Betrages, zuzüglich eines weiteren Schadens, der ihr aufgrund des durch den EEX-Handelsteilnehmer verursachten Verzuges entstanden ist, bei dem Clearing-Mitglied, das Garant für die entsprechenden Verpflichtungen des säumigen EEX-Handelsteilnehmers gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 lit. c ist, Rückgriff nehmen. Dies gilt entsprechend, soweit die

ECC bei der Eurex Clearing AG Rückgriff wegen Zinsansprüchen oder Ansprüchen auf Vertragsstrafezahlungen gemäß Absatz 4 nimmt.

In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG in entsprechender Anwendung von Absatz 4 ihre Schadensersatzansprüche gegen den säumigen EEX-Handelsteilnehmer an dessen Clearing-Mitglied abtreten, wenn dieses Clearing-Mitglied den von der Eurex Clearing AG geltend gemachten Zahlungsanspruch erfüllt hat.

## 2.2 Teilabschnitt Clearing von European-Carbon-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Geschäften in European-Carbon-Futures-Kontrakten mit physischer Belieferung von EU-Emissionsberechtigungen, deren Kontraktpezifikationen von der EEX festgelegt werden.

### 2.2.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte ist die Anzahl der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.
- (2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.
- (3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.
- (4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem Geschäftstag gemäß Absatz 3 zu erfolgen.

### 2.2.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die EU-Emissionsberechtigungen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Börsenteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.

- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.
- (4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.2.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.

### 2.2.3 Lieferung und Abnahme der EU-Emissionsberechtigungen

- (1) Liefertag ist der auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („Liefertag“).
- (2) Die Erfüllung der Futures auf EU-Emissionsberechtigungen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch Anschaffung entsprechender Bestände auf dem von der ECC bei der nationalen Registerstelle („DEHSt“) treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer geführten Konto der ECC („DEHSt-Konto“) sicherzustellen.
- (3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die EU-Emissionsberechtigungen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von EU-Emissionsberechtigungen aufgrund der Erfüllung von EEX-Geschäften oder bei Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von EU-Emissionsberechtigungen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen den EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im DEHSt-Konto der ECC.

- (4) Alle Lieferungen von EU-Emissionsberechtigungen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.
- (5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

§ alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und

~~§ die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 2.2.1) durchgeführt wurde und~~

~~§ den beteiligten Clearing-Mitgliedern von der ECC der Ist-Lieferreport bereitgestellt~~

~~wurde, der die tatsächlich belieferten Einzelgeschäfte ausweist.~~

- (6) Ist ein EEX-Handelsteilnehmer mit seiner Lieferpflicht in Verzug, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.~~21.43.~~

#### ~~2.2.4~~ Verzug

- ~~(1) Befindet sich der lieferpflichtige EEX-Handelsteilnehmer in Verzug, weil er die zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen nicht spätestens am Liefertag gemäß den Weisungen der ECC auf das DEHSt-Konto der ECC eingeliefert hat, hat die ECC in Abweichung der Regelungen in Kapitel I Ziffer 7.1 Absatz 5 das Recht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:~~

~~(a) Die ECC kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag für Rechnung des lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmers eine Eindeckung im Börsenhandel oder in anderer geeigneter Weise für die nicht gelieferten EU-Emissionsberechtigungen vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Ersatzbeschaffung der nicht gelieferten EU-Emissionsberechtigungen an der EEX oder außerbörslich für erforderlich hält („Eindeckung“). Ein schwerwiegender Grund ist insbesondere ein herannahender Abgabetermin von EU-Emissionsberechtigungen nach § 6 TEHG<sup>1</sup>.~~

~~(b) Werden die von dem lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen nicht spätestens am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag an die ECC geliefert, wird die ECC für Rechnung des lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmers die nicht gelieferten EU-Emissionsberechtigungen in einem von ihr festgelegten Zeitraum, der in der Regel 5 Geschäftstage beträgt, eindecken. Das Recht des säumigen EEX-Handelsteilnehmers zur Lieferung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen. Die Eindeckung kann im Börsenhandel, mittels einer Auktion gemäß lit. c oder in anderer geeigneter Weise vorgenommen werden.~~

~~(c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:~~

~~Die ECC oder die von ihr beauftragte EEX wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je EU-Emissionsberechtigung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der ECC für die entsprechenden EU-Emissionsberechtigungen festgelegten Wert der EU-Emissionsberechtigungen mit einem Aufschlag von 100 %.~~

<sup>1</sup>-Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz-TEHG)-

~~An den Auktionen kann jeder EEX-Handelsteilnehmer in diesem Produkt teilnehmen, der von der ECC oder der EEX hierzu zugelassen wurde.~~

- ~~(d) Die ECC kann in dem Fall, in dem die in Absatz 1 lit. a und b. vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der gemäß lit. b festgelegten Frist nicht zu einer Eindeckung führen, bezüglich eines nicht erfüllten Geschäfts oder des nicht erfüllten Teils eines Geschäfts einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen EEX-Handelsteilnehmers und der ECC aus diesem Geschäft erlöschen. Stattdessen ist der sich im Verzug befindliche EEX-Handelsteilnehmer zur Zahlung eines Barausgleichs an die ECC verpflichtet. Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der inhaltsgleichen Geschäfte, die zwischen der ECC und einem oder mehreren zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern bestehen. Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleichs ist, dass zuvor zwei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß lit. c durch die ECC oder die von ihr beauftragte EEX vorgenommen worden sind.~~

~~Die Höhe des seitens des säumigen EEX-Handelsteilnehmers zu zahlenden Barausgleichs wird aus der Summe der folgenden Positionen berechnet:~~

~~§Die Höhe des zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der ECC für die EU-Emissionsberechtigung festgelegten Wertes zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen Geschäfte sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen Geschäfte ermittelt.~~

~~§Der im Rahmen dieses Vergleiches ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der betroffenen Geschäfte multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Geschäfte verrechnet und ergibt den im Zuge des Barausgleichs an die ECC zu leistenden Betrag.~~

~~Die ECC wird diesen Betrag nach Erhalt an die zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer auskehren.~~

- ~~(2) Der nicht fristgerecht belieferte EEX-Handelsteilnehmer muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen. Soweit die ECC gemäß Absatz 1 eine Eindeckung mittels einer Auktion oder durch Maßnahme nach Absatz 1 lit a eingeleitet hat, ist der lieferpflichtige EEX-Handelsteilnehmer nicht berechtigt, die geschuldeten EU-Emissionsberechtigungen am Tag der jeweiligen Auktion oder der Maßnahme nach Absatz 1 lit a an die ECC zu liefern. Wurde mittels einer Auktion oder in anderer Weise die Eindeckung der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen erreicht, erlöschen somit die aus dem ursprünglichen Geschäft resultierenden Lieferpflichten.~~

- ~~(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 entstanden sind, hat der säumige EEX-Handelsteilnehmer zu tragen. Unter anderem erhebt die ECC für jede durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von EUR 250 pro in Verzug befindlicher Lieferung von EU-Emissionsberechtigungen.~~
- ~~(4) Die ECC kann bei Säumnis eines EEX-Handelsteilnehmers, bei diesem EEX-Handelsteilnehmer oder bei der Eurex Clearing AG, in ihrer Stellung als Garant gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 lit. c, für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern durch einen von diesem EEX-Handelsteilnehmer verursachten Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts kann die ECC von einem säumigen EEX-Handelsteilnehmer oder der Eurex Clearing AG Zinsen und eine Vertragsstrafe fordern. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:~~

~~Die ECC hat bis zur Lieferung der ausstehenden EU-Emissionsberechtigungen durch den säumigen EEX-Handelsteilnehmer, bis zur Eindeckung oder bis zur Abwicklung der nichtbeliefernden Geschäfte durch Barausgleich einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe und Zinsen nach Maßgabe von Kapitel I, Ziffer 3.9.1 Abs. 3 der Clearing-Bedingungen der ECC. Der für die Berechnung der Vertragsstrafe oder der Zinsen maßgebliche Zeitraum verlängert sich bis einschließlich dem Geschäftstag, an dem die gelieferten oder im Wege der Eindeckung erworbenen EU-Emissionsberechtigungen durch Gutschrift auf den betreffenden internen Bestandskonten auf die zu beliefernden anderen EEX-Handelsteilnehmer übertragen wurden. Dies gilt entsprechend, soweit der ECC Lieferansprüche oder etwaige Schadensersatzansprüche abgetreten werden oder von ihr ein Barausgleich vorgenommen wird.~~

~~Die ECC wird, soweit sie auf die Eurex Clearing AG als Garant gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 lit. c Rückgriff für Schäden nimmt, die ihr durch den Verzug des EEX-Handelsteilnehmers entstanden sind, ihre Schadensersatzansprüche gegen den säumigen EEX-Handelsteilnehmer an die Eurex Clearing AG abtreten, wenn die Eurex Clearing AG den geltend gemachten Zahlungsanspruch erfüllt hat.~~

- ~~(5) Soweit die ECC die Eurex Clearing AG in ihrer Stellung als Garant gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 lit. c auf Schadensersatz nach Absatz 4 in Anspruch nimmt, kann die Eurex Clearing AG in Höhe des an die ECC geleisteten Betrages, zuzüglich eines weiteren Schadens, der ihr aufgrund des durch den EEX-Handelsteilnehmer verursachten Verzuges entstanden ist, bei dem Clearing-Mitglied, das Garant für die entsprechenden Verpflichtungen des säumigen EEX-Handelsteilnehmers gemäß Kapitel VII Ziffer 1.4 lit. c ist, Rückgriff nehmen. Dies gilt entsprechend, soweit die ECC bei der Eurex Clearing AG Rückgriff wegen Zinsansprüchen oder Ansprüchen auf Vertragsstrafezahlungen gemäß Absatz 4 nimmt.~~

~~In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG in entsprechender Anwendung von Absatz 4 ihre Schadensersatzansprüche gegen den säumigen EEX-Handelsteilnehmer an dessen Clearing-Mitglied abtreten, wenn dieses Clearing-~~

~~Mitglied den von der Eurex Clearing AG geltend gemachten Zahlungsanspruch erfüllt hat.~~

## 2.3 Teilabschnitt

### Clearing von Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Geschäften in Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen (Certified Emission Reductions / CER) mit physischer Belieferung, deren Kontraktsspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

#### 2.3.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte ist die Anzahl der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.
- (2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.
- (3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.
- (4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem Geschäftstag gemäß Absatz 3 zu erfolgen.

#### 2.3.2 Umsatzsteuerliche Behandlung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Berechnung der Umsatzsteuer sind die Zertifizierten Emissionsreduktionen, die nach Maßgabe der Handelsbedingungen der EEX in die Lieferung gehen, multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Angaben der Handelsteilnehmer zur steuerlichen Behandlung berechnet die ECC gesondert die anfallende Umsatzsteuer für die Geschäfte.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis, erhöht bei Kauf oder vermindert bei Verkauf um die in Rechnung gestellten Lieferentgelte.
- (3) Der so ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird für jeden EEX-Handelsteilnehmer gesondert in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben.

- (4) Die finanzielle Abwicklung erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 2.3.1 zu einer Forderung oder Verbindlichkeit saldiert über die jeweils zuständigen Clearing-Mitglieder als Zahlstelle.

### 2.3.3 Lieferung und Abnahme von Zertifizierten Emissionsreduktionen

- (1) Liefertag ist der auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag („Liefertag“).
- (2) Die Erfüllung der Futures auf Zertifizierte Emissionsreduktionen erfolgt nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen unmittelbar durch den lieferpflichtigen EEX-Handelsteilnehmer gegenüber der ECC. Die EEX-Handelsteilnehmer haben ihre Lieferfähigkeit am Liefertag durch entsprechender Bestände auf dem von der ECC treuhänderisch für alle EEX-Handelsteilnehmer bei der nationalen Registerstelle („DEHSt“) geführten Konto der ECC („DEHSt-Konto“) sicherzustellen.
- (3) Die ECC führt für jeden EEX-Handelsteilnehmer interne Bestandskonten über die Zertifizierten Emissionsreduktionen, die auf dem DEHSt-Konto der ECC verbucht sind. Auf den internen Bestandskonten werden Zu- und Abgänge von Zertifizierten Emissionsreduktionen durch Kauf und Verkauf bzw. durch Einlieferung und Auslieferung verbucht.

Die Lieferung von Zertifizierten Emissionsreduktionen erfolgt durch Umbuchung auf diesen internen Konten durch ECC unmittelbar zwischen EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und bewirkt zugleich die korrespondierende Veränderung der Anteile der EEX-Handelsteilnehmer am Gesamtbestand im DEHSt-Konto der ECC.

- (4) Alle Lieferungen von Zertifizierten Emissionsreduktionen erfolgen am Liefertag direkt zwischen den verkaufenden EEX-Handelsteilnehmern und der ECC und entsprechend zwischen der ECC und den zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmern.
- (5) Die Erfüllung bezüglich der zu liefernden Zertifizierten Emissionsreduktionen gilt zu dem Zeitpunkt als bewirkt, zu dem die nachfolgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

§ alle Buchungen vom Bestandskonto der ECC auf die internen Bestandskonten der zu beliefernden EEX-Handelsteilnehmer erfolgt sind und

§ die entsprechende Geldverrechnung (Ziffer 2.2.1) durchgeführt wurde.

- (6) Ist ein EEX-Handelsteilnehmer mit seiner Lieferpflicht in Verzug, ergeben sich die Folgen aus Ziffer 2.1.3.

### 2.3.4 Rechtzeitige Verfügbarkeit des Registerkontos

- (1) Zum Einführungszeitpunkt von Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen mit Fälligkeit Dezember 2008 an der EEX ist die rechtzeitige

Verfügbarkeit der Registerkonten zur Verbuchung und Übertragung von Zertifizierten Emissionsreduktionen nicht sicher gestellt. Rechtlich und tatsächlich ist ungeklärt, wann und wie die Einbindung dieser Register in das Zentralregister der Vereinigten Nationen, dem International Transaction Log (ITL) und dem europäische Zentralregister CITL (Community Independent Transaction Log) erfolgt.

(2) Sofern die rechtsverbindliche Verbuchung oder Übertragung von Zertifizierten Emissionsreduktionen aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht rechtzeitig vor Fälligkeit von Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen mit Fälligkeit Dezember 2008 sichergestellt ist, erfolgt die Erfüllung der im Dezember 2008 fälligen Futures-Kontrakte auf Zertifizierte Emissionsreduktionen abweichend von Ziffer 2.3.3 wie folgt:

- Für EEX-Handelsteilnehmer sowie gegebenenfalls für deren Clearing-Mitglieder und das Link-Clearing-Haus, die am Schluss des letzten Handelstags des Futures-Kontraktes auf Zertifizierte Emissionsreduktionen mit Fälligkeit Dezember 2008 Inhaber einer Long-Position sind, wird in der Tagesendverarbeitung des letzten Handelstages zum Settlementpreis dieses Futures-Kontraktes eine entsprechende Long-Position in Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen mit Fälligkeit 2009 eröffnet.

- Für EEX-Handelsteilnehmer sowie gegebenenfalls für deren Clearing-Mitglieder und das Link-Clearing-Haus, die am Schluss des letzten Handelstags des Futures-Kontraktes auf Zertifizierte Emissionsreduktionen mit Fälligkeit Dezember 2008 Inhaber einer Short-Position sind, wird in der Tagesendverarbeitung des letzten Handelstages zum Settlementpreis dieses Futures-Kontraktes eine entsprechende Short-Position in Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen mit Fälligkeit 2009 eröffnet.

(3) Die ECC kann in Abstimmung mit der Börsengeschäftsführung der EEX das Vorgehen nach Absatz 2 anordnen, wenn sie die rechtzeitige technische oder rechtliche Verfügbarkeit des Registers für Zwecke der Abwicklung von Futures-Kontrakten auf Zertifizierte Emissionsreduktionen mit Fälligkeit Dezember 2008 als nicht gegeben ansieht.

### Abschnitt 3

#### Clearing von Optionskontrakten

Die nachfolgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von Geschäften in Optionskontrakten, die in den Kontraktsspezifikationen der European Energy Exchange benannt sind und die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden.

#### 3.1 Teilabschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß Kapitel VII Ziffer 3.1 gelten für alle Optionskontrakte, sofern für einzelne Optionskontrakte nachfolgend in Kapitel VII nicht spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen festgelegt sind.

##### 3.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

- (1) An der EEX werden verschiedene Optionskontrakte auf Emissionsrechte gehandelt. Die Erfüllung erfolgt unabhängig von der Kontraktlaufzeit einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.
- (2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu zahlen bzw. zu liefern oder zu zahlen.
- (3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Börsentags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.

#### 3.2 Teilabschnitt

##### Clearing von Optionskontrakten auf European-Carbon-Futures-Kontrakte

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Geschäften in Optionskontrakten auf European-Carbon-Futures-Kontrakte mit physischer Belieferung von Emissionsrechten, deren Kontraktsspezifikationen von der EEX festgelegt werden.

##### 3.2.1 Allgemeine Regelung

Das Clearing der Optionskontrakte richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen bis zur Zuteilung der ausgeübten Option nach den Vorschriften für das Clearing von Optionskontrakten, mit Eröffnung der Futures-Position nach den Vorschriften für das Clearing von Futures-Kontrakten.

### 3.2.2 Optionsprämie

- (1) Die von dem Käufer eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures-Kontrakte zu zahlende Optionsprämie ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt am Geschäftstag nach Abschluss des Geschäfts, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der EEX am folgenden Geschäftstag zahlbar. Der Verkäufer eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures-Kontrakte erhält die Prämie am gleichen Tag gutgeschrieben.
- (2) Eine tägliche Verbuchung der Wertveränderung von Optionskontrakten auf European-Carbon-Futures-Kontrakte erfolgt nicht.
- (3) Die Eurex Clearing AG verrechnet die Optionsprämie mit den Clearing-Mitgliedern, und die Clearing-Mitglieder wiederum verrechnen die Prämie mit ihren angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern.

### 3.2.3 Verfahren bei Ausübung der Option

- (1) Bei Ausübung eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures-Kontrakte werden für den Käufer und den Verkäufer nach Maßgabe der folgenden Absätze Positionen in den der Option zugrunde liegenden European-Carbon-Futures (Basiswerte) mit gleicher Fälligkeit eröffnet.
- (2) Die Zuordnung eines Verkäufers eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures-Kontrakte (Stillhalter) erfolgt bei Ausübung am Ausübungstag mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorgangs gewährleistenden Verfahrens. Teilzuordnungen sind zulässig.
- (3) Für den EEX-Handelsteilnehmer, der eine Kaufoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegendem Futures-Kontrakt eröffnet.
- (4) Für den EEX-Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Kaufoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.
- (5) Für den EEX-Handelsteilnehmer, der eine Verkaufsoption ausübt, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Short-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.
- (6) Für den EEX-Handelsteilnehmer, dem die Ausübung einer Verkaufsoption zugeteilt wird, wird in der Tagesendverarbeitung des Ausübungstages mit dem vereinbarten Ausübungspreis eine entsprechende Long-Position in dem zugrunde liegenden Futures-Kontrakt eröffnet.

(7) Ist der EEX-Handelsteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt bei der Ausübung und Zuteilung eines Optionskontraktes auf European-Carbon-Futures-Kontrakte in Bezug auf die eröffnete Futures-Position Kapitel I Ziffer 1.2.1 Abs. 2 bis Abs. 4 entsprechend.

3.2.4 Futures-Position

Für die gemäß Ziffer 3.2.4 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Kapitel VII Ziffer 2.2.